

## Antrag auf Durchführung einer Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 des Luftsicherheitsgesetzes (LuftSiG)

<input type="checkbox"/> für Personal des Bekannten Versenders <input type="checkbox"/> für Personal des Reglementierten Beauftragten <input type="checkbox"/> für Personal des Bekannten Lieferanten <input type="checkbox"/> für Personal des Reglementierten Lieferanten <input type="checkbox"/> für Personal der Transporteure	Firmenstempel
Geschäfts-/AktENZEICHEN	in EDV erfasst

**Hinweis:** Antrag deutlich lesbar in Druckbuchstaben oder per PC ausfüllen. Anträge mit unvollständigen oder nicht leserlichen Angaben können die weitere Bearbeitung verzögern bzw. verhindern.

<input type="checkbox"/> Erstüberprüfung	letzte Überprüfung am	durch
<input type="checkbox"/> Wiederholungsprüfung		

### Persönliche Angaben der Antragstellerin / des Antragstellers

Name (evtl. Titel)	Geburtsname und/oder früherer Name		
alle Vornamen	Staatsangehörigkeit		
Geburtsdatum	Geburtsort	Geburtsland (z. B. Deutschland)	
Derzeitige Wohnanschrift: Straße, Hausnummer	PLZ	Ort	
Bundesland (z. B. Bayern)			
<input type="checkbox"/> Personalausweis	Nummer	<input type="checkbox"/> Reisepass	Nummer
Besitzen Sie weitere Staatsangehörigkeiten? Wenn ja, welche:			
Telefonnummer für evtl. Rückfragen (freiwillige Angabe)	E-Mail (freiwillige Angabe)		

Weitere Wohnsitze (lückenlos) in den letzten 10 Jahren  
(bei weiteren Wohnsitzen gegebenenfalls gesondertes Blatt)

von (TT.MM.JJJJ)	bis (TT.MM.JJJJ)	Straße	PLZ, Ort	Bundesland

Monatsgenaue Angabe aller Beschäftigungsverhältnisse, Aus- und Weiterbildungen während der letzten 5 Jahre (lückenlos und chronologisch). Bei mehreren Angaben bitte Beiblatt anfügen.

von (TT.MM.JJJJ)	bis (TT.MM.JJJJ)	Schule/Institution/Arbeitgeber

Gab es in den letzten 5 Jahren Unterbrechungen in Ausbildungs- und Beschäftigungszeiten  Ja  Nein  
von mehr als 28 Tagen (zum Beispiel Elternzeit, unbezahlter Sonderurlaub, Praktikum)?

von (TT.MM.JJJJ)	bis (TT.MM.JJJJ)	Art der Unterbrechung

#### Erläuterung

Aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 2015/1998 der Kommission vom 14.11.2015 zur Festlegung von detaillierten Maßnahmen für die Durchführung der gemeinsamen Grundstandards in der Luftsicherheit sind im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfung Lücken bei Beschäftigungs- und Ausbildungszeiten sowie sonstige Lücken mindestens während der letzten 5 Jahre zu erfassen. Gibt es bei Ihnen solche Unterbrechungen von mehr als 28 Tagen in den letzten 5 Jahren ist die Zeit und Art der Unterbrechung im Antragsformular einzutragen. Sollten sich Fragen zu Ihren Angaben ergeben, wird sich die Luftsicherheitsbehörde gesondert mit Ihnen in Verbindung setzen.

**Ich beantrage, dass meine Zuverlässigkeit auf Grundlage des § 7 LuftSiG überprüft wird. Die Hinweise der Luftsicherheitsbehörde zu diesem Überprüfungsantrag habe ich zu Kenntnis genommen und erkläre mich ausdrücklich damit einverstanden.**

Tätigkeit für das zugelassene Unternehmen		seit/voraussichtlicher Beginn
Name des zugelassenen Unternehmens		
Straße, Hausnummer	PLZ	Ort
Name des Luftsicherheitsbeauftragten		Telefonnummer

**Anlage**

**Kopie Ihres gültigen Personalausweises oder Reisepasses (*Vorder- und Rückseite*) - gut lesbar, möglichst farbig -**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers

---

**Vom Luftsicherheitsbeauftragten des zugelassenen Unternehmens auszufüllen:**

Die o. g. Angaben werden bestätigt. Es wird ausdrücklich versichert, dass die in der Anlage beigefügte Ausweiskopie mit dem Originaldokument übereinstimmt. Bei dem o. g. Antragsteller handelt es sich um überprüfungspflichtiges Personal gemäß den aktuellen Richtlinien des Luftfahrt-Bundesamts (LBA). Durch diesen Antrag verpflichtet sich das zugelassene Unternehmen die Kosten der Zuverlässigkeitsüberprüfung zu tragen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

Stempel oder Siegel

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Name in Druckbuchstaben

### Hinweise der Luftsicherheitsbehörde zur Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 LuftSiG

Mit Inkrafttreten des Ersten Gesetzes zur Änderung des Luftsicherheitsgesetzes am 04.03.2017 ist gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 9a Abs. 1 LuftSiG Personal von an der sicheren Lieferkette beteiligten Unternehmen, das aufgrund seiner Tätigkeit unmittelbar Einfluss auf die Sicherheit des Luftverkehrs hat, einer Zuverlässigkeitsüberprüfung zu unterziehen.

Im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfung erfolgt eine Abfrage bei den Polizeivollzugs- und Verfassungsschutzbehörden der Länder, beim Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof (Bundeszentralregister), und, wenn sich daraus Zweifel an der Zuverlässigkeit ergeben, auch beim Bundeskriminalamt, Zollkriminalamt, dem Bundesamt für Verfassungsschutz, dem Bundesnachrichtendienst, dem Militärischen Abschirmdienst und den Strafverfolgungsbehörden sowie gegebenenfalls den Ausländerbehörden (§ 7 Abs. 4 LuftSiG).

Ihre personenbezogenen Daten werden von der Luftsicherheitsbehörde nur im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfung elektronisch gespeichert und verwendet. Die Luftsicherheitsbehörden unterrichten sich gegenseitig über die Durchführung von Zuverlässigkeitsüberprüfungen, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist.

### Nach § 7 Abs. 1a bewertet die Luftsicherheitsbehörde die Zuverlässigkeit des Betroffenen auf Grund einer Gesamtwürdigung des Einzelfalles.

#### In der Regel fehlt es an der erforderlichen Zuverlässigkeit,

- wenn der Betroffene wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe, Jugendstrafe oder Geldstrafe von **mindestens 60 Tagessätzen** oder **mindestens zweimal zu einer geringeren Geldstrafe** verurteilt worden ist, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind.
- wenn der Betroffene wegen eines Verbrechens oder wegen sonstiger vorsätzlicher Straftaten zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung zehn Jahre noch nicht verstrichen sind.
- wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Betroffene Bestrebungen nach § 3 Absatz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes verfolgt oder unterstützt oder in den letzten zehn Jahren verfolgt oder unterstützt hat.

Bei sonstigen Verurteilungen oder beim Vorliegen sonstiger Erkenntnisse ist im Wege der Gesamtwürdigung nach § 7 Satz 1 LuftSiG zu prüfen, ob sich daraus im Hinblick auf die Sicherheit des Luftverkehrs Zweifel an der Zuverlässigkeit des Betroffenen ergeben.

#### Als sonstige Erkenntnisse kommen insbesondere in Betracht bei:

1. laufenden oder eingestellten Ermittlungs- oder Strafverfahren
2. Sachverhalten, aus denen sich eine Erpressbarkeit durch Dritte ergibt
3. Sachverhalten, aus denen sich Zweifel am Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung ergeben
4. Alkohol-, Rauschmittel- oder Medikamentenabhängigkeit oder regelmäßiger Missbrauch dieser Substanzen
5. Angabe von unterschiedlichen beziehungsweise falschen Identitäten bei behördlichen Vorgängen

Gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 LuftSiG sind Sie verpflichtet, an Ihrer Zuverlässigkeitsüberprüfung mitzuwirken. Die Luftsicherheitsbehörde kann weitere Auskunft von Ihnen selbst oder die Vorlage weiterer Unterlagen, z.B. von ausländischen Führungszeugnissen, verlangen. Insbesondere haben Sie bei der Antragstellung und ggf. bei einer Anhörung, die erforderlich sein kann, wenn Zweifel an Ihrer Zuverlässigkeit bestehen, wahrheitsgemäße Angaben zu machen. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig nicht wahrheitsgemäße Angaben macht. Diese Ordnungswidrigkeit kann nach § 18 Abs. 2 LuftSiG mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

Sie können jedoch Angaben verweigern, die für Sie oder einen nahen Angehörigen im Sinne des § 52 Abs. 1 Strafprozessordnung die Gefahr strafrechtlicher oder disziplinarischer Verfolgung, der Entlassung oder der Kündigung begründen können.

Das Ergebnis der Zuverlässigkeitsüberprüfung wird dem Betroffenen, dem gegenwärtigen Arbeitgeber sowie den beteiligten Polizei- und Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder mitgeteilt. Dem gegenwärtigen Arbeitgeber werden die dem Ergebnis zugrunde liegenden Erkenntnisse nicht mitgeteilt.

Die Zuverlässigkeitsüberprüfung ist gebührenpflichtig. Die Kosten für die Überprüfung zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit trägt der Arbeitgeber (§ 7 Abs. 2 Satz 2 LuftSiG). Die Bestätigung der Zuverlässigkeit ist grundsätzlich für fünf Jahre gültig. Diese wird bundesweit anerkannt.

Wird die Wiederholungsprüfung spätestens drei Monate vor Ablauf der Geltungsdauer der Zuverlässigkeitsprüfung beantragt, gilt der Betroffene bis zum Abschluss der Wiederholungsprüfung als zuverlässig (§ 5 Abs. 2 LuftSiG).

**Gilt für Antragsteller im Zuständigkeitsbereich der Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern und Schwaben:**

Bevor wir die Zuverlässigkeitsüberprüfung gemäß den aktuellen Richtlinien des Luftfahrt-Bundesamtes (LBA) durchführen können, ist beim **Erst**kontakt mit unserer Behörde zum Zweck der Identitätsprüfung ein persönliches Erscheinen des künftigen Sicherheitsbeauftragten (mit gültigem Personaldokument) in unserer Dienststelle erforderlich.

Bei diesem Termin sind folgende Unterlagen erforderlich:

- Ein Anschreiben an die Regierung von Oberbayern - Luftamt Südbayern -, in welchem die Firma vorgestellt wird und eine gültige Rechnungsadresse angegeben wird
- eine Kopie des formlosen Antrags bzw. die Eingangsbestätigung des LBA oder der Antrag zur Benennung als Bekannter/Reglementierter Lieferant von Flughafenlieferungen
- die Anträge der zu überprüfenden Personen mit den entsprechenden Ausweiskopien.

Bitte stellen Sie sicher, dass alle Anträge vom Sicherheitsbeauftragten geprüft und unterschrieben wurden.

Sie finden uns am:

- ➔ Flughafen München
- ➔ Bereich Munich Airport Center (MAC Süd)
- ➔ beim Ärztezentrum/Audiforum (über dem EDEKA-Center)
- ➔ mit dem gläsernen Aufzug in der Ebene 05
- ➔ im Gebäude zweite Glasüre links am Ende des Flurs B.

Um vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer: 089/975-90408 wird gebeten.